

ANHANG

Name des Produkts: Raiffeisen-ESG-Euro-Rent

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PZK2TF51BYLY95

Das Produkt (der Fonds) wird von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. als Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Fondsmanager: Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

1. Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ Ja 	☒ Nein 
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>51,00</u> % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale, wie insbesondere Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen sowie soziale Verbesserungsmöglichkeiten (wie Zugang zu Gesundheitsversorgung). Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) sind jedenfalls Voraussetzung für eine Veranlagung in von Unternehmen begebenen Wertpapieren/Geldmarktinstrumenten. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale.

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. / Verwaltungsgesellschaft ist als Asset Manager der RBI-Gruppe (Raiffeisen Bank International AG) in deren Nachhaltigkeitsstrategie eingebettet. Die Verwaltungsgesellschaft versteht unter Nachhaltigkeit verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für langfristigen ökonomischen Erfolg im Einklang mit Umwelt und Gesellschaft. Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil ihrer Geschäftspolitik. Selbstverständnis ihres Handelns ist es, verantwortungsvoller Fondsmanager, fairer Partner und engagierter Bürger zu sein.

Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit, werden somit ökologische und gesellschaftliche

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung wie folgt in die Anlageprozesse integriert:

1. Vermeiden und Verantwortung zeigen: Negativkriterien zum Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern bzw. Unternehmen und Staaten (Gebietskörperschaften), die definierte Kriterien verletzen.
2. Unterstützen und Nachhaltigkeit fördern durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess in der Unternehmensbewertung und schlussendlich in der Titelauswahl (Best-in-class-Ansatz). Dies wird sinngemäß auch für Staaten (Gebietskörperschaften) als Emittenten von Schuldtiteln angewandt.
3. Einfluss und Wirkung entfalten: „Engagement“ als integraler Bestandteil einer verantwortungsvollen, nachhaltigen Anlagepolitik mittels Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten.

Das Zusammenwirken aller drei Elemente – Vermeiden, Unterstützen und vor allem auch Einfluss – ist Voraussetzung für ein verantwortungsvolles, aktives Management von nachhaltigen Fonds.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikator wird der 'Raiffeisen-ESG-Indikator' als interner Indikator der Verwaltungsgesellschaft herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert laufend Unternehmen und Staaten auf Basis interner und externer Researchquellen. Die Ergebnisse dieses Nachhaltigkeitsresearch münden gemeinsam mit einer gesamtheitlichen ESG-Bewertung, inkludierend einer ESG-Risikobewertung in den sogenannten ‚Raiffeisen-ESG-Indikator‘. Der Raiffeisen ESG-Indikator wird auf einer Skala von 0-100 gemessen. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensbranche.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Zielsetzungen der nachhaltigen Investitionen umfassen eine Verbesserung in den Bereichen Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologischen Verbesserungsmöglichkeiten (wie grünen Technologien und erneuerbaren Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehungen zu Interessensgruppen, sozialen Verbesserungsmöglichkeiten (wie Zugang zu Gesundheitsversorgung) im Vergleich zum traditionellen Markt. Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) sind jedenfalls Voraussetzung für eine Veranlagung in von Unternehmen begebenen Wertpapieren/Geldmarktinstrumenten.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird auf Basis des internen Indikators „Raiffeisen-ESG-Corporate Indikator“ durchgeführt. Dieser Indikator zieht folgende Nachhaltigkeitsbewertungen von Datenanbietern zusammen:

- ISS ESG Corporate Rating
- MSCI ESG Score
- ISS SDG Impact Score
- MSCI Controversy Score

Der „Raiffeisen-ESG-Corporate Indikator“ ist die unternehmensbezogene Ausprägung des „Raiffeisen-ESG-Indikators“ und wird ebenfalls auf einer Skala von 0-100 gemessen. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensbranche.

Dabei wird eine große Bandbreite an Datenpunkten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) zusammengezogen. Neben Nachhaltigkeits-Risiken und -Chancen wird auch der Beitrag der unternehmerischen Tätigkeit auf nachhaltige Zielsetzungen entlang der

gesamten unternehmerischen Wertschöpfungskette durchleuchtet und in qualitative und quantitative Ratings übergeleitet. Ein wichtiger Bestandteil dabei ist der nachhaltige Einfluss der jeweiligen Produkte und/oder Dienstleistungen (wirtschaftliche Tätigkeit).

Klimaschutzanleihen, sog. Green Bonds, dienen der Finanzierung ökologischer Projekte. Diese werden als nachhaltige Investition eingestuft, wenn der Emittent nicht aufgrund der im Folgenden unter „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ angeführten Kriterien von einer Veranlagung ausgeschlossen ist und die Green Bond Principles (Leitlinie der International Capital Markets Association) oder die EU Green Bond Principles beachtet werden.

Die finanzierten Projekte fallen üblicherweise in folgende Kategorien:

- Erneuerbare Energien,
- Energieeffizienz,
- Nachhaltige Abfallwirtschaft,
- Nachhaltige Bodennutzung,
- Sauberer Transport,
- Nachhaltiges Wassermanagement und
- Nachhaltige Gebäude

Die Projektbewertung umfasst im Regelfall die Überprüfung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Umwelt- oder sozialer Ziele besteht.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit für Staatsanleihen wird auf Basis des internen Indikators „Raiffeisen-ESG-Sovereign Indikator“ durchgeführt. Dieser Indikator zieht verschiedene Nachhaltigkeitsbewertungen von Datenanbietern sowie eine interne Bewertung zusammen. Es handelt sich um eine umfassende Betrachtung ökologischer (Biodiversität, Klimawandel, Ressourcen, Umweltschutz), sozialer (Grundbedürfnisse, Gerechtigkeit, Humankapital, Zufriedenheit) und Governance Faktoren (Institutionen, Politik, Finanz und Transparenz).

Der „Raiffeisen-ESG- Sovereign Indikator“ ist die staatenbezogene Ausprägung des „Raiffeisen-ESG-Indikators“ und wird ebenfalls auf einer Skala von 0-100 gemessen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um eine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels zu vermeiden, werden Titel, die gegen für diesen Zweck von der Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien zu Umwelt und sozialen Zielsetzungen (zum Beispiel Förderung und Verwendung von Kohle, Verstoß gegen Arbeitsrechte, Verletzung der Menschenrechte, Korruption) verstoßen, nicht als nachhaltiges Investment angerechnet. Ausführungen zu dem Umgang mit Negativkriterien sind dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? / Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ zu entnehmen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Siehe dazu die Angaben unter „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die unten zur Anlagestrategie ausgeführten Positiv- und Negativkriterien decken alle Aspekte der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ab (z.B. Vermeidung von Umweltzerstörung, Korruption, Menschenrechtsverletzungen oder Berücksichtigung der ILO-

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Kernarbeitsnormen). Das Fondsmanagement prüft laufend durch verschiedene Informationskanäle wie Medien und Researchagenturen, ob bei einem Investment schwerwiegende Kontroversen vorliegen.

Darüber hinaus wird das Fondsvermögen mittels eines Screening-Tools eines anerkannten ESG-Researchproviders auf mögliche Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geprüft. Ein Unternehmen, das die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht einhält, kommt für eine Veranlagung nicht in Betracht. Von einem Verstoß wird ausgegangen, wenn ein Unternehmen in einen oder mehrere kontroverse Fälle verwickelt ist, in denen es glaubwürdige Anschuldigungen gibt, dass das Unternehmen oder sein Management unter Verletzung globaler Normen schwerwiegenden Schaden in großem Umfang angerichtet hat.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? / Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ genannten Negativkriterien, durch Integration von ESG-Research im Investmentprozess (ESG-Scores) und in der Titelauswahl (Positivkriterien). Die Verwendung von Positivkriterien beinhaltet die absolute und relative Bewertung von Unternehmen in Bezug auf Stakeholder-bezogene Daten, wie etwa im Bereich Mitarbeiter, Gesellschaft, Lieferanten, Geschäftsethik und Umwelt bzw. die absolute und relative Bewertung von Staaten in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung bezogene Faktoren wie das politische System, Menschenrechte, soziale Strukturen, Umweltressourcen und den Umgang mit dem Klimawandel. Zusätzlich wird bei Unternehmen durch das „Engagement“ in Form von Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten auf die Reduktion von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hingewirkt. Diese unternehmensbezogenen Engagementaktivitäten werden unabhängig von einer konkreten Veranlagung im jeweiligen Unternehmen durchgeführt. Die Tabelle zeigt die Themengebiete, aus denen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen insbesondere berücksichtigt werden, sowie die Maßnahmen, die schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie bitte auch gegebenenfalls den veröffentlichten Rechenschaftsberichten (Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“).

Unternehmen		Negativkriterien	Positivkriterien	Engagement
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓	✓
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	✓	✓	
	Wasser (Verschmutzung, Verbrauch)		✓	✓
	Gefährlicher Abfall		✓	✓
Soziales und Beschäftigung	Verstöße bzw. mangelnde Prozesse zu United Nations Global Compact (Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) und OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen; Arbeitsunfälle	✓	✓	✓
	Geschlechtergerechtigkeit		✓	✓
	Kontroverse Waffen	✓	✓	

Staaten und supranationale Organisationen		Negativkriterien	Positivkriterien
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓
Soziales	Verstoß gegen soziale Bestimmungen in internationalen Verträgen und Übereinkommen sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen	✓	✓



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlassungsentscheidung. Dies erfolgt auf mehreren Ebenen im Investmentprozess, in denen die traditionelle finanzielle Analyse mit der ESG-Analyse verbunden wird.

Ausgangspunkt des integrierten Ansatzes der Raiffeisen KAG ist die Analyse auf Basis interner und externer Daten und Informationen:

Als zentrales Element der Anlagestrategie wird basierend auf internen und externen ESG-Daten ein von der Verwaltungsgesellschaft entwickelter ESG-Indikator für Unternehmen und Staaten eingesetzt.

Die erste Säule des Raiffeisen-ESG-Indikators für Unternehmenstitel basiert auf der internen Einschätzung in Zusammenhang mit Zukunfts-Themen, die eine Bewertung für Sektoren und Subsektoren im Hinblick auf deren Potential aus Nachhaltigkeitssicht widerspiegelt. Die Zukunfts-Themen umfassen derzeit insbesondere die Bereiche Energie, Infrastruktur, Rohstoffe, Technologie, Gesundheit/ Ernährung/ Wohlbefinden, Kreislaufwirtschaft und Mobilität.

Für die Beurteilung von Staaten wurde der Raiffeisen-Sovereign-Indikator entwickelt. Für die Berechnung wurden verschiedene Themen identifiziert, die abbilden, wie nachhaltig die Staaten sowohl in ihrer Gesetzgebung als auch in ihrem Wirken gegenüber der Umwelt oder ihren Bürgern agieren. Diese Themen werden durch sogenannte Faktoren im Berechnungsmodell repräsentiert, wobei jeder verwendete Faktor einer der Kategorien Umwelt (Environment), Soziales (Social) oder Governance, sowie einer der Unterkategorien Biodiversität, Klimaschutz, Ressourcen, Umweltschutz, Grundbedürfnisse, Gerechtigkeit, Humankapital, Zufriedenheit, Institutionen, Politik, Finanz oder Transparenz zugeordnet wird. In die Berechnung fließen ebenfalls Daten externer Researchanbieter mit ein.

Die Berechnung der ESG Unternehmens-Einschätzung folgt als zweite Säule des Investmentprozesses. Darin enthalten sind diverse Scores externer Partner, die eine Stakeholderbewertung, eine Bewertung von ESG-Risiken, eine Corporate Governance-Bewertung, eine Einschätzung von Kontroversen und eine SDG-Bewertung (die SDGs, sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und wurden von 193 Ländern einstimmig angenommen und auch von der österreichischen Bundesregierung implementiert) beinhalten, sowie die Beurteilung anhand der von der

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien. Auf dieser Analyseebene kommt es auch zu einer Vorselektion des gesamten Investmentuniversums.

Unter nachhaltigen Gesichtspunkten darf kein Unternehmen/Emittent des Universums gegen die von der Verwaltungsgesellschaft definierten Negativkriterien verstoßen, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Die Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden. Negativkriterien können unterschiedliche Hintergründe haben. Konkret unterscheidet die Verwaltungsgesellschaft zwischen umweltbezogenen, sozial oder gesellschaftlich motivierten, Corporate Governance-bezogenen, mit dem Thema Süchte verbundenen und Negativkriterien, die den Schutz respektive die Würde des natürlichen Lebens betreffen, letzteres kurz bezeichnet als Thema „natürliches Leben“. Kriteriologien dienen auch der Vermeidung von Skandalen und damit verbundenen potentiellen negativen Kursbeeinträchtigungen.

Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit Schwellenwerte festgelegt.

Einige der genannten Negativkriterien werden typischerweise erst nach dem Eintritt eines Ereignisses (zum Beispiel Anklage wegen Bilanzfälschung) bekannt und unterstützen daher bei einer Anlageentscheidung die Einschätzung zukünftigen Verhaltens.

Als dritte Säule fungiert für Unternehmenstitel die Engagement-Bewertung. Diese beinhaltet eine Kombination aus drei Dimensionen:

1. die Intensität und Form des Engagements
2. die Kommunikation

Dabei wird die Bereitschaft des Unternehmens, auf Fragen der Verwaltungsgesellschaft einzugehen, die Häufigkeit der Kommunikation und die rasche und zeitgerechte Beantwortung dieser Fragen bewertet.

3. die Auswirkung des Engagements

Hier wird die Umsetzung der Engagementziele durch das Unternehmen bewertet.

Sollte im Engagementprozess eine Reputationsgefährdung erkannt werden, wird das Unternehmen von der Investition ausgeschlossen. Ist bisher noch kein Engagement erfolgt, wird das Unternehmen neutral bewertet.

Auf Basis der genannten Analysen wird am Ende des „Grünen Pfades“ aus den ausgewählten Unternehmen und Staaten unter Berücksichtigung des ESG-Indikators, dessen Entwicklung (ESG-Momentum) und unter fundamentalen Gesichtspunkten ein breit diversifiziertes Portfolio konstruiert. Dabei wird besonders hoher Wert auf die Qualität des Unternehmens und des Businessmodels gelegt. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für ein Investment.

Allfällige Veranlagungen in andere Investmentfonds (Subfonds)

Es werden ausschließlich Anteile an Investmentfonds erworben, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen oder eine nachhaltige Investition anstreben (Art. 8 und Art. 9 der Offenlegungsverordnung / VO (EU) 2019/2088)

Details zur Anlagepolitik und zu dem Anlageziel des Fonds in Abschnitt II / Punkt 15 dieses Prospekts.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, sind generell vom Erwerb ausgeschlossen.

Die Verwaltungsgesellschaft strebt den konsequenten Ausstieg aus der Finanzierung der Kohleindustrie bis 2030 an. Dies umfasst alle investierbaren Unternehmen, die im Bereich Kohleabbau, -weiterverarbeitung, -verbrennung (zur elektrischen oder thermischen Energiegewinnung) -transport und sonstiger Infrastruktur tätig sind. Im nachhaltigen Anlageprozess ist daher keinerlei

Veranlagung in Kohleproduktion zulässig.

Negativkriterien für Unternehmen:

Ökologische Negativkriterien (Kategorie „E“)

- Fossile Energieträger mit Fokus auf Kohle: Produktion, Förderung sowie Aufbereitung bzw. Verwendung oder sonstiger Dienstleistungen
- Hochvolumen-Fracking und Förderung von Ölsanden
- Nukleare Energieerzeugung (nuclear power production)

Soziale/ gesellschaftliche Negativkriterien (Kategorie „S“)

- Verletzung der Menschenrechte (substantiell)
- Verstoß gegen Arbeitsrechte (gemäß dem Protokoll der International Labour Organization; substantiell)
- Einsatz von Kinderarbeit

Corporate Governance Negativkriterien (Kategorie „G“)

- Korruption (substantiell)
- Verstoß gegen die Global-Compact-Kriterien der Vereinten Nationen (substantiell)

Negativkriterien zum Thema „Süchte“

- Tabak: Produzenten von Endprodukten

Negativkriterien zum Thema „natürliches Leben“

- Rüstungsgüter: Produzenten von Waffen(-systemen) und geächteten Waffen; Händler von konventionellen Waffen Produzenten von sonstigen Rüstungsgütern
- Händler von geächteten Waffen

Negativkriterien für Staaten

(als Emittenten von Staatsanleihen)

Ökologische Negativkriterien (Kategorie „E“)

- Nicht-Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens
- Atomstrom als dominante Energiequelle
- Verstoß gegen die Biodiversitätskonvention

Soziale / gesellschaftliche Negativkriterien (Kategorie „S“)

- Autoritäre Regime bzw. unfreie Staaten (Klassifizierung von Freedom House)
- Substantiell nachteilige Arbeitsbedingungen: insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten sowie Sicherheit und Gesundheit
- Massive Diskriminierung, massive Einschränkung der juristischen und gesellschaftlichen Gleichstellung

- Verbreiteter Einsatz von Kinderarbeit

- Massive Verletzung der Menschenrechte: massive Einschränkungen wie etwa politische Willkür, Folter, Verletzungen von Privatsphäre, Bewegungsfreiheit

- Massive Verletzung der Presse- und Medienfreiheit

Corporate Governance Negativkriterien (Kategorie „G“)

- Mangelnde Kooperation in Bezug auf Geldwäsche:

(laut Financial Action Task Force on Money Laundering der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD))

- Korruption: unter Heranziehung des Korruptionsindex von Transparency International

Negativkriterien zum Thema „natürliches Leben“

- Besonders hohe Rüstungsbudgets (ab 4 % des BIP)

- Besitz von Atomwaffen

- Todesstrafe, wenn diese laut Amnesty International nicht gänzlich abgeschafft wurde

Bei nicht eindeutig messbaren Verstößen von Unternehmen gegen Negativkriterien, wie beispielsweise moderaten Arbeitsrechtsverletzungen oder Korruptionsfällen, startet das Fondsmanagement einen sogenannten Engagement-Prozess mit dem Unternehmen. Dabei wird überprüft, wie das betroffene Unternehmen auf den Fall reagiert und welche Vorkehrungen in Zukunft getroffen werden. Danach entscheidet das Fondsmanagement über den Verbleib der Position im Fonds oder über einen Verkauf.

Bei schweren Verstößen werden die Wertpapiere interessenswährend zumeist innerhalb von einer Frist von 14 Tagen verkauft.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung im Anlageprozess erfolgt durch die Anwendung von Negativkriterien, die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess (ESG-Scores) für die Bewertung von Unternehmen und letztlich für die Titelauswahl (Best-in-Class-Ansatz) sowie durch die kontinuierliche Überprüfung des Governance-bezogenen Scores des Fonds.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im Punkt Anlagestrategie beschriebenen Grundsätze gelten für das gesamte Wertpapiervermögen. Der Raiffeisen-ESG-Euro-Rent ist ein Anleihefonds. Er strebt als Anlageziel insbesondere regelmäßige Erträge an. Der Fonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält er einen Mindestanteil von 51 % (nicht taxonomiekonformen) nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen und sozialen Zielen. Er investiert auf Einzeltitelbasis (d.h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, deren Emittenten auf Basis von ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) als nachhaltig eingestuft wurden. Dabei werden zumindest 51 % des Fondsvermögens in auf Euro lautende Anleihen veranlagt. Im Zuge der Einzeltitelveranlagungen ist die Veranlagung in Unternehmen der Rüstungsbranche oder Unternehmen, die substantiell gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen oder deren Umsatz aus der Produktion bzw. Förderung sowie zu einem substantiellen Teil aus der Aufbereitung bzw. Verwendung oder sonstiger Dienstleistungen im Bereich Kohle generiert wird, ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die maßgebliche Komponenten im Bereich „geächtete“ Waffen (z.B. Streumunition, chemische Waffen, Landminen) herstellen, oder deren Unternehmensführung ein gewisses Qualitätsniveau nicht erfüllt. Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, werden ebenfalls nicht erworben. Emittenten der im Fonds befindlichen Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente können neben Unternehmen auch Staaten und/oder supranationale Emittenten sein.

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale gem. Art. 8 Offenlegungs-Verordnung. Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht.

Mindestens 51 % des gesamten Fondsvermögens sind nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen gemäß Art. 2 Z 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) (#1A). Dieser Anteil wird auf Emittentenbasis ermittelt und schließt Investitionen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomieverordnung) ein.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssteigerung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann. Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an. Dementsprechend findet auch keine diesbezügliche Überprüfung seitens des Wirtschaftsprüfers oder sonstiger Dritter statt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

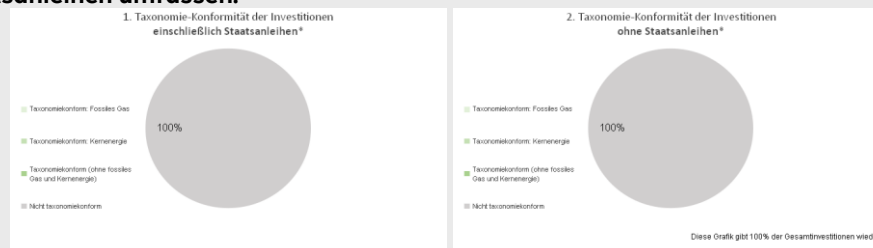
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☐ Nein.
 Nicht anwendbar.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird auf Basis des Raiffeisen-ESG-Indikators durchgeführt. Da dieser sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht sinnvoll. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und auf soziale Ziele insgesamt beträgt 51 % des Fondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird auf Basis des Raiffeisen-ESG-Indikators durchgeführt. Da dieser sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht sinnvoll. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und auf soziale Ziele insgesamt beträgt 51 % des Fondsvermögens. Darin enthalten sind die Anteile, die von der EU-Taxonomie umfasst sind.

● sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei Investitionen, die weder als nachhaltige Investition eingestuft wurden noch auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, handelt es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. Sichteinlagen und kündbare Einlagen unterliegen nicht den Nachhaltigkeitskriterien der Anlagestrategie

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

und dienen primär der Liquiditätssteuerung.

Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht anwendbar
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht anwendbar
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.rcm.at/at-de/global/fonddokumente/> bzw. im Falle von Auslandsregistrierungen unter www.rcm-international.com auf der Website des jeweiligen Landes unter „Kurse und Dokumente“.